

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

2. Ausgabe vom 20. Januar 2010

INHALT:

- ▼ Bebauungsplan Nr. 8212, 1. Änderung für das Gebiet östlich des Altenheims St. Josef und der Selchastraße, nordöstlich der Harkirchner und der Buchhofstraße, betr. die Fl.Nrn. 105 (T), 290, 291, 291/3, 291/4, 291/5, 291/6, 291/8, 291/9, 291/10, 292, 310, 311, 312, 314, 315, 318 (T), 319, 319/1, 320, 321 (T), Gemarkung Percha; Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung
- ▼ Planfeststellung nach Art. 36 ff. BayStrVG i. V. m. Art. 72 ff. BayVwVfG für das Vorhaben St 2069 Starnberg–Alling; Neubau der Westumfahrung Starnberg in Kommunalen Sonderbaulast der Stadt Starnberg von Str.-km 0+000 bis Str.-km 3+510 – Anhörungsverfahren
Az. 32-4354.3-St 2069-004
- ▼ STA 3 Gauting Erling Andechs Westumfahrung Starnberg von Str.-km 0+000 bis Str.-km 3+510; Planfeststellung nach Art. 36 ff. BayStrVG i.V.m. Art. 72 ff. BayVwVfG – Einstellung des Verfahrens –

Bekanntmachungen der Stadt Starnberg

◆ **Bebauungsplan Nr. 8212, 1. Änderung für das Gebiet östlich des Altenheims St. Josef und der Selchastraße, nordöstlich der Harkirchner und der Buchhofstraße, betr. die Fl.Nrn. 105 (T), 290, 291, 291/3, 291/4, 291/5, 291/6, 291/8, 291/9, 291/10, 292, 310, 311, 312, 314, 315, 318 (T), 319, 319/1, 320, 321 (T), Gemarkung Percha; Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung**

Der Bau- und Umweltausschuss hat am 26.11.2009 den Änderungsvorentwurf in der Fassung vom 26.11.2009 gebilligt. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele, Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung sowie sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Gebiets in Betracht kommen gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches erfolgt durch Auslegung in der Zeit **vom 28.01.2010 bis 17.02.2010 bei der Stadt Starnberg – Stadtbauamt –, Vogelanger 2, Zimmer 306.**



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 • 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Landrat Karl Roth
Redaktion: Stefan Diebl
Satz: Druckerei Jägerhuber, Starnberg
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.

Der Änderungsvorentwurf mit Begründung liegt während der allgemeinen Dienststunden montags bis freitags von 08.00 bis 12.00 Uhr und donnerstags von 15.00 bis 18.00 Uhr zu jedermanns Einsicht aus. Während dieser Auslegungsfrist wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Starnberg, 13.01.10

Stadt Starnberg – Pfaffinger, 1. Bürgermeister

◆ **Planfeststellung nach Art. 36 ff. BayStrVG i. V. m. Art. 72 ff. BayVwVfG für das Vorhaben St 2069 Starnberg–Alling; Neubau der Westumfahrung Starnberg in Kommunalen Sonderbaulast der Stadt Starnberg von Str.-km 0+000 bis Str.-km 3+510 – Anhörungsverfahren
Az. 32-4354.3-St 2069-004**

Die Planfeststellung wurde beantragt von der Stadt Starnberg. Für das Vorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Maßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen der Stadt Starnberg beansprucht.

Der Plan vom 12.11.2009 – bestehend aus Zeichnungen und Erläuterungen – liegt zur allgemeinen Einsicht aus bei der Stadt Starnberg – Stadtbauamt –, **Vogelanger 2, 82319 Starnberg, Zimmer 310 in der Zeit vom 21.01.2010 bis 22.02.2010** während der Dienststunden: Montag bis Freitag: 08.00–12.00 Uhr, Montag bis Mittwoch: 14.00–16.00 Uhr und Donnerstag: 15.00–18.00 Uhr aus.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann Einwendungen gegen den Plan bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum 09.03.2010 schriftlich oder zur Niederschrift bei der **Stadt Starnberg – Stadtbauamt –, Vogelanger 2, 82319 Starnberg, Zimmer 310** oder bei der **Regierung von Oberbayern Maximilianstraße 39, 80538 München, Zi.Nr. 4119**, erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. **Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.**

Aufgrund der Einstellung des Planfeststellungsverfahrens Neubau der Westumfahrung Starnberg als Kreisstraße STA 3 müssen Einwendungen gegen den jetzigen Plan neu erhoben werden. Im Verfahren Neubau der Westumfahrung Starnberg als Kreisstraße erhobene Einwendungen sind nicht ohne weiteres Gegenstand dieses Verfahrens.

In Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden, ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein, andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, den die Regierung von Oberbayern noch ortsüblich bekannt machen wird. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben bzw. – bei gleichförmigen Einwendungen im Sinn von obiger Nummer 1 Satz 4 – deren Vertreter oder Bevollmächtigter werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Falls mehr als 50 solche Benachrichtigungen vorzunehmen sind, sollen diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.
3. Durch Einsichtnahme in den Plan, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Aufwendungen werden nicht erstattet.
4. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung zumindest dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
5. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
6. Die vorstehenden Hinweise gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens entsprechend, soweit eine solche Anhörung vorgeschrieben ist.
7. Von Beginn der Auslegung des Planes treten die Beschränkungen der Art. 23 bis 26 BayStrVG und die Veränderungssperre des Art. 27 b BayStrVG in Kraft.

Starnberg, den 14.01.2010

Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, 1. Bürgermeister

◆ **STA 3 Gauting–Erling–Andechs Westumfahrung Starnberg von Str.-km 0+000 bis Str.-km 3+510; Planfeststellung nach Art. 36 ff. BayStrVG i.V.m. Art. 72 ff. BayVwVfG – Einstellung des Verfahrens –**

Das Planfeststellungsverfahren für Neubau der Westtangente Starnberg als Kreisstraße STA 3 mit dem Aktenzeichen 32-4354.4-StA 3-002, dem die Planunterlagen vom 15.05.2006 zu Grunde lagen, ist eingestellt. Die seit Auslegung der Planunterlagen bestehende Veränderungssperre ist aufgehoben. Baubeschränkungen an der damals geplanten Straße sind außer Kraft getreten.

Starnberg, den 14.01.2010

Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, 1. Bürgermeister



Buslinien 947 und 949

Die neuen Buslinien 947 und 949 ermöglichen es Arbeitnehmern, Kunden und Gästen die Gewerbegebiete Gilching Süd, Oberpfaffenhofen sowie Technologie Park bequem mit den öffentlichen Verkehrsmitteln zu erreichen. Die Linie 947 ist mit den S-Bahnhaltestellen Neugilching und Weißling, die Linie 949 mit Gauting, Gilching-Argelsried und Neugilching verbunden. Nutzen Sie dieses attraktive Angebot!

Telefon 08151 148-277

www.lk-starnberg.de/verkehrsmittel

Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg



Kinder-, Jugend- und Familienberatungsstelle

Kostenlose Beratung und Hilfe für Familien, Elternpaare, Jugendliche und Kinder:

- in der Erziehung • in der Partnerschaft
- bei schulischen Schwierigkeiten der Kinder
- bei Ablösungsproblemen von Jugendlichen

Alle Mitarbeiter unterliegen der Schweigepflicht.

Telefon 08151 148-388

www.lk-starnberg.de/kijufa

Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg

